



Öffentliche Gemeinderatssitzung

PROTOKOLL

28.06.2022

19:00-20:09 UHR

GEMEINDEAMT ACHAU,
HAUPTSTRASSE 23, 2481
ACHAU

VORSITZENDER	Vizebgm. Rudolf Sattler
SCHRIFTFÜHRER	Mag. Barbara Supper
TEILNEHMER	GGR Baumgartner Karin GR Beranek Kornelius GR Giel Gerald GR Grabner Karl GR Hagenauer Michael GR Hempel Melanie GGR Koch Doris GR Krojac Ernst GGR Moser Rudolf GR Moser Petra GR Prokop Jennyfer GR Schneider Christoph GR Thurner Marion GR Toyfl Christian GR Würstl Barbara GGR Michael Koudela GR Stefan Fodroczi
ENTSCULDIGT ABWESEND	Bgm. Johannes Würstl GGR Karin Baumgartner GR Hagenauer Michael GR Prokop Jennyfer GR Thurner Marion GR Toyfl Christian
UNENTSCULDIGT ABWESEND	-

TAGESORDNUNGSPUNKTE

1. Protokoll vom 28. April 2022
2. Baulandmobilisierungsvertrag – Beschlussfassung
3. Änderung örtliches Raumordnungsprogramm Flächenwidmung- und Bebauungsplan - Beschlussfassung
4. Servitutsvertrag - Beschlussfassung
5. Mobilitätsregion Mödling Beitritt zum Anrufsammeltaxi - Beschlussfassung
6. Straßenbau B 11 – Beschlussfassung
7. Aufschließungszone Sulzweg – weiterer Straßenbauabschnitt – Beschlussfassung
8. Aufschließungszone Anningergasse / Feldgasse Fertigstellung Straßenbaumaßnahmen – Beschlussfassung
9. Örtliche Bauaufsicht Kontrahentenleistungen ABA und WVA 2022-2025 - Beschlussfassung
10. Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen Sportanlage - Beschlussfassung
11. Vergabe von Subventionen - Beschlussfassung
12. Nebengebührenordnung – Beschlussfassung

Nicht öffentlich

- 13. Personalangelegenheit
- 14. Personalangelegenheit
- 15. Personalangelegenheit
- 16. Personalangelegenheit

Der Vizebürgermeister eröffnet um 19:00 die heutige öffentliche Gemeinderatssitzung, stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, öffentlich und beschlussfähig ist.

PUNKT 1 **Protokoll vom 28. April 2022**

Sachverhalt Es liegen keine Einwendungen vor. Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.

In den letzten Gemeinderatssitzungen wurden alle Verträge verlesen und in vollem Umfang während der Gemeinderatssitzung zur Kenntnis. Das führte bei einigen Mitgliedern des Gemeinderates zur Diskussion, ob dies notwendig sei. Die Inhalte lagen zur Einsicht auf und jedes Mitglied des Gemeinderates hatte die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Der Vizebürgermeister stellt den Antrag auf die Verlesung der heutigen Verträge in Ihrem vollen Umfang zu verzichten. Die zentralen Inhalte werden selbstverständlich zur Kenntnis gebracht. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

PUNKT 2 **Baulandmobilisierungsvertrag - Beschlussfassung**

Sachverhalt

Zwischen der Gemeinde Achau und der Microsoft Datacenter (Austria) GmbH soll eine Vereinbarung gemäß § 17 Abs. 3 NÖ ROG 2014 abgeschlossen werden.

Dem Gemeinderat werden die Inhalte des Baulandmobilisierungsvertrags zur Kenntnis gebracht:

Die Microsoft Datacenter GmbH ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 772, KG 16101 Achau, bestehend aus dem Grundstück Nr. 514/5. Das Grundstück weist teilweise die Widmung „Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone (BB-A1)“ sowie teilweise die Widmung Grünland-Lagerplatz (Glp) auf und stellt in seiner Gesamtheit die zugrundeliegende Projektliegenschaft dar.

Die Grundeigentümerin beabsichtigt auf der Projektliegenschaft die Errichtung und den Betrieb eines Datacenter.

Die Gemeinde erwägt eine Umwidmung jener Teilfläche der Projektliegenschaft, welche als „Grünland-Lagerplatz (Glp)“ gewidmet ist, in die teilweise bereits bestehende Widmung „Bauland-Betriebsgebiet – Aufschließungszone (BB-A1)“.

Die Gemeinde Achau hält im Baulandmobilisierungsvertrag fest,

dass bei Umwidmung und Bebauung der Projektliegenschaft insbesondere eine ökologische Gestaltung des anschließenden Grüngürtels notwendig ist.

Ein Infrastrukturbeitrag in Höhe von € 75.000,- insbesondere für die Verbesserung der Zufahrtmöglichkeiten zum „emergency exit“, die Befestigung eines Begleitweges, sowie die Gestaltung von Straßennebenanlagen von der Grundeigentümerin zu leisten ist.

Der Infrastrukturbeitrag in Höhe von € 75.000,- ist binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans für die Projektliegenschaft zu leisten.

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich darüber hinaus innerhalb einer Frist von maximal 7 Jahren nach Rechtskraft der Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes die Projektliegenschaft zu bebauen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine Rückwidmung der Projektliegenschaft vorzusehen sofern eine fristgerechte Bebauung derselben durch die Grundeigentümerin nicht erfolgt.

Diskussion

GR Christoph Schneider fragt nach der Frist von 7 Jahren. Seines Erachtens ist die Frist länger als in den bisherigen Vereinbarungen. Vizebgm. Sattler führt aus, dass insbesondere bei diesem Projekt und den notwendigen vorbereitenden Infrastrukturmaßnahmen lange Zeitverläufe und Fristen verbunden sind. Die vereinbarte Frist von 7 Jahren ist somit eine realistische Größe.

GR Ernst Krojac mahnt generell an, dass zukünftig vermehrt auf die Bodenversiegelung zu achten ist bzw. mit großer Vorsicht Widmungen zu betrachten sind.

GGR Rudolf Moser fragt nach zu prognostizierenden Kommunalsteuereinnahmen. Microsoft hat in Gesprächen von ca. 25 Arbeitsplätzen gesprochen. Vizebgm. Sattler: Solche Kenngrößen sind jedoch nicht vertraglich abzusichern.

Antrag des Vizebürgermeisters

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag die vorliegende Vereinbarung gemäß § 17 Abs 3 NÖ ROG 2014 zwischen der Gemeinde Achau und der Microsoft Datacenter GmbH zu beschließen.

Beschluss	Der Antrag wird angenommen
------------------	----------------------------

Abstimmungs- ergebnis	einstimmig
----------------------------------	------------

PUNKT 3	Änderung örtliches Flächenwidmung- und Bebauungsplan	Raumordnungsprogramm
----------------	---	-----------------------------

Sachverhalt

In der Zeit von 15.04.2022 bis 27.05.2022 sind der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans zur Umwidmung von „Grünland-Lagerplatz (Glp)“ in Bauland-Betriebsgebiet – Aufschließungszone 1 (BB-A1) im südlichen Teil der ParzNr. 514 zur allgemeinen Einsichtnahme am Gemeindeamt der Gemeinde Achau aufgelegt.

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Heute sollen 3 Verordnungen beschlossen werden:

- 1) Änderung Flächenwidmungsplan: Grünland-Lagerplatz wird zu Bauland-Betriebsgebiet Aufschließungszone
- 2) Änderung Bebauungsplan: Festlegung Bauvorschriften für das Bauland-Betriebsgebiet Aufschließungszone (BB-A1): 60, o, 15
- 3) Freigabe der gesamten Aufschließungszone

Diskussion

Antrag des Vizebürgermeisters

Der Vizebürgermeister stellt die folgenden Anträge:

Antrag A) Änderung Flächenwidmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Achau beschließt folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Achau - in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form - abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: ACHAU-FÄ12-12247) – verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingung der Aufschließungszone „BB-A1“:

** **Bebauung (Baubeginn) des direkt an der B11 liegenden unmittelbar als Bauland gewidmeten Teilbereiches der Parzelle 514***

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag B) Änderung Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Achau beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

- § 1: Aufgrund der §§ 30 - 33 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan – in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form - abgeändert.
- § 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: ACHAU – BÄ5 – 12248, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.
- § 3: Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag C) Freigabe Aufschließungszone

Der Gemeinderat der Gemeinde Achau beschließt in seiner Sitzung die folgende

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß §16(4) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Bauland – Betriebsgebiets - Aufschließungszone „BB – A1“ zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, nämlich

„Bebauung (Baubeginn) des direkt an der B11 liegenden, unmittelbar als Bauland gewidmeten Teilbereiches der Parzelle 514“

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss Die Anträge werden einzeln abgestimmt und angenommen

Abstimmungsergebnis Alle Anträge wurden einstimmig beschlossen.

PUNKT 4 Servitutsvertrag - Beschlussfassung

Sachverhalt

Zwischen der Gemeinde Achau und der A. Sochor & Co Gesellschaft m.b.H. soll ein Servitutsvertrag abgeschlossen werden.

Die A. Sochor & Co GesmbH hat im Zuge einer wasserrechtlichen Verhandlung das Recht erhalten, über ein Drainagesystem und eine Pumpdruckleitung Niederschlagswässer in den Krottenbach abzuleiten.

Sochor errichtet die notwendigen Drainage- und Pumpdruckleitungen zwecks Entwässerung. Zum Teil verlaufen die Leitungsführungen über das Grundstück Nr. 718, EZ 500 (Eigentümerin ist die Gemeinde Achau). Für diese Leitungsführung räumt die Gemeinde Achau der A. Sochor & Co GesmbH eine Dienstbarkeit betreffend der Errichtung und dem Betrieb der Pumpdruckleitung ein.

Diskussion

Antrag des Vizebürgermeisters

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis Mehrheitlich (1 Gegenstimme: GR Karl Grabner)

PUNKT 5 Mobilitätsregion Mödling Beitritt zum Anrufsammeltaxi - Beschlussfassung

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 21.03.2022 wurde der Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an der Mobilregion Mödling gefasst. In der Zwischenzeit wurde das Thema im Sozialausschuss behandelt und wird ein Beitritt befürwortet. Darüber hinaus wurden konkrete Informationen / Angebot sowie der zugrundeliegende Verkehrsdienstvertrag eingeholt.

Die Detailinformationen werden wie Folgt erläutert:

Historie / Abriss zum AST

Der Bezirk Mödling hat in seinen Strategiepapieren (Regionale Leitplanung aus 2016) die Stärkung des Mikro-ÖVs festgehalten. Dazu wurde eine Grobplanung für ein Regions-AST beauftragt und vom Planungsbüro PLANUM ausgearbeitet. Auf Basis dieser Grobplanung soll nun die Detailplanung (=Ausschreibung) und der Betrieb einer möglichst flächendeckenden, bedarfs- und nachfrageorientierten Mikromobilitätslösung umgesetzt werden. Das AST- System hat mit Dezember 2021 den Betrieb in 17 Bezirksgemeinden aufgenommen. Betreiber ist die Postbus AG deren Vertrag bis 11/2024 läuft.

Das Regionale Anrufsammeltaxi ersetzt nicht die funktionierenden Angebote in einzelnen Gemeinden, vielmehr baut es darauf ein weiteres regionales Angebot auf. Der Fokus liegt auf der Stärkung der innerregionalen Erreichbarkeiten (West - Ost Verbindungen) und der Ab- und Zubringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn und Regionalbus), der sogenannten „ersten und letzten Meile“.

Das Angebot wird bereits intensiv genutzt. Im Monat März waren 1.769 Fahrten und 2.069 Fahrgäst:innen zu verzeichnen.

Seitens des Betreibers der Postbus AG wurden jährliche Kosten für die Gemeinde Achau von rund EUR 8.114,20 ermittelt. Hiervon werden 33% seitens des Landes Niederösterreich gefördert.

Träger des AST Mödling ist die ARGE Mobilregion Mödling, in welcher alle teilnehmenden Gemeinden vertreten sind. Die Gemeinde Achau muss somit ebenfalls dieser ARGE beitreten.

Diskussion

Antrag des Vizebürgermeisters

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, dass die Gemeinde Achau am Anrufsammeltaxi des Bezirk Mödlings teilnimmt, die jährlich geschätzten Gesamtkosten belaufen sich dabei auf rund € 8.114,20.

Als Vertreter soll in das Steuerungsgremium Bgm. Ing. Johannes Würstl entsandt werden.

Beschluss	Der Antrag wird angenommen
------------------	----------------------------

Abstimmungs- ergebnis	Mehrheitlich (1 Gegenstimme: GGR Michael Koudela)
----------------------------------	---

PUNKT 6**Straßenbau B11 - Beschlussfassung****Sachverhalt**

Entlang der B11 zwischen Hauptstraße 23 und 29 sollen aufgrund des Voranschreitens der Baumaßnahmen Höhe Hauptstraße 27, notwendiger neuer Anschlüsse im Bereich Kanal- und Wasserversorgung, sowie einer zwingend notwendigen Sanierung eines Kanalanschlusses, die Nebenanlagen der B11 neugestaltet werden.

Einerseits müssen der Gehsteig und Einfahrten aufgrund der neuen Bebauung verlegt werden. Durch die Verlegung der Bushaltestelle, verändert sich auch die Gestaltung der Parkplätze. Der Gehsteig muss aufgrund der Infrastrukturmaßnahmen (Leitungsverlegung: Kanal, Wasser) und dem jetzt schon aktuellen schlechten Zustand neu hergestellt werden. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Straßennebenanlagen in diesem Bereich komplett neu hergestellt werden.

Im Rahmen unseres bestehenden Straßenbaurahmenvertrags mit der Firma Pittel und Brausewetter wurde ein Kostenvoranschlag eingeholt. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf € 130.065,83 (inkl. USt.).

Diskussion

In der Diskussion wird die Ausgestaltung durch Vizebürgermeister Sattler erläutert.

Antrag des Vizebürgermeisters

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, die Baumaßnahmen entlang der B11 im Rahmen unseres Kontrahentenvertrags mit der Firma Pittel und Brausewetter in Höhe von € 130.065,83 (inkl. USt.) umzusetzen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis

einstimmig

PUNKT 7**Aufschließungszone Sulzweg – weiterer Straßenbauabschnitt - Beschlussfassung****Sachverhalt**

Im Bereich der Aufschließungszone „Sulzweg“ wurde bisher die Florianigasse nicht hergestellt. Da die Bebauung dort voranschreitet und der Straßenaufbau in diesem Bereich noch nicht hergestellt wurde, soll das nun erfolgen.

Im Rahmen des Straßenbaurahmenvertrags wurde von der Firma Pittel und Brausewetter ein Kostenvoranschlag in Höhe von € 75.875,38 (inkl. USt.) eingeholt.

Im Spätsommer / Herbst sollen die Maßnahmen umgesetzt werden.

Diskussion

Antrag des Vizebürgermeisters

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, die Straßenbaumaßnahmen in der Florianigasse im Rahmen des Kontrahentenvertrags mit der Firma Pittel und Brausewetter in Höhe von € 75.875,38 (inkl. USt.) umzusetzen.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungs-
ergebnis** einstimmig

PUNKT 8 **Aufschließungszone** **Anningergasse** / **Feldgasse** **Fertigstellung Straßenbaumaßnahmen - Beschlussfassung**

Sachverhalt

Im Bereich des Siedlungsgebiets Anningergasse / Getreidegasse / Feldgasse sind ebenfalls weitere Maßnahmen zur Fertigstellung der Straßenzüge angedacht.

Es wurde ein Kostenvoranschlag für die Fertigstellung des gesamten Gebiets eingeholt. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und noch kommenden Straßenbauprojekte sollen in einem ersten Schritt nur die noch herzustellenden Hauseinfahrten in der Feldgasse hergestellt werden. Die geschätzten Kosten für diese alleinigen Arbeiten belaufen sich auf € 3.006,73.

Diskussion

Antrag des Vizebürgermeisters

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, im Rahmen des Kontrahentenvertrags die Firma Pittel und Brausewetter mit der Herstellung von zwei Hauseinfahrten in der Feldgasse in Höhe von € 3.006,73 zu beauftragen.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungs-
ergebnis** einstimmig

PUNKT 9**Örtliche Bauaufsicht Kontrahentenleistungen ABA und WVA
2022 – 2025 - Beschlussfassung****Sachverhalt**

Die Gemeinde Achau hat im Bereich Abwasser- und Wasserversorgung (kurz ABA und WVA) einen Kontrahentenvertrag mit der Firma Porr abgeschlossen. Die Ausschreibung des Rahmenvertrags erfolgte über die Firma ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH.

Generell ist die Firma ÖSTAP für die Gemeinde im Bereich Planung, Koordination und Bauaufsicht im Bereich der Wasser- und Abwasserversorgung bereits seit mehr als 10 Jahren tätig. Diese Aufgaben und Funktionen sollen von der Firma ÖSTAP weiter übernommen werden.

Für die Abwicklung der Kontrahentenleistungen im Bereich ABA und WVA erfolgt die Abrechnung der Bauaufsicht nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand. Je nach abgerufener Leistung aus dem Kontrahentenvertrag, ergibt sich auch der Aufwand für die Bauaufsicht. Aufgrund der geplanten Leistungen aus dem Kontrahentenvertrag ergeben sich auch entsprechende Konsulentenleistungen, die mit einem Rahmen von € 34.000,- (exkl. USt) geplant sind.

Diskussion

GR Fodroczi Nachfrage nach Gegenangeboten. Vizebürgermeister Sattler erläutert die bisherige Zusammenarbeit und Funktion der Firma ÖSTAP in der Gemeinde. Da bereits die Ausschreibung und Vorarbeiten zur Umsetzung der Projekte durch die Firma ÖSTAP erfolgten, ist auch die Weiterführung der Bauaufsicht naheliegend und hat sich bisher bewährt.

Antrag des Vizebürgermeisters

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, die Firma ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH mit der örtlichen Bauaufsicht der Kontrahentenleistungen für die Jahre 2022-2025 in Höhe von € 34.000,- (exkl. USt.) zu beauftragen.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungs-
ergebnis** einstimmig

PUNKT 10**Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen Sportanlage -
Beschlussfassung****Sachverhalt**

Der SC Achau ist Anfang 2022 an die Gemeinde mit einem Sanierungs- und Instandhaltungskonzept herangetreten. Der SC Achau konnte in den letzten zwei Jahren, die Anzahl der aktiven Spieler:innen verdreifachen. Mittlerweile zählt der Verein 150 aktive Spieler:innen, davon sind 100 Spieler:innen den Jugendmannschaften zuzuschreiben.

Aufgrund dieser steigenden Anzahl, erhöhen sich die Anforderungen an die Nutzung des Gebäudes und es wird deutlich, dass rasche Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen notwendig sind.

Das konkrete Konzept des SC Achau, sieht folgende zeitnahe Maßnahmen als unbedingt erforderlich an:

- 1) Schaffung von Lagermöglichkeiten in Form von 2 Lagercontainern
- 2) Zusätzliche Jugend-Kabine: Lagerraum wird zur Jugendkabine
- 3) Diverse Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - a. Sanitärbereich
 - b. Türen
 - c. Schließsystem
 - d. Beleuchtung
 - e. Diverse kleine Sanierungsmaßnahmen

Die einzelnen Positionen sind mit Kosten hinterlegt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 60.285,12. € 10.000,- werden aus Eigenmitteln des SC Achau finanziert. Der Rest, d.h. € 50.285,12 sollen von der Gemeinde finanziert werden.

Konkret bedeutet das für die Gemeinde Achau die folgenden Beauftragungen:

- 1) Anschaffung von 2 Lagercontainern: Firma Containex: € 16.005,12 (inkl. USt.)
- 2) Speed-Bau: Herstellen von Fundamenten für die Container, Sanierung Sanitäranlagen, Abbrucharbeiten, Einziehen von Zwischendecken, Lieferung und Einbau von neuen Türen in Höhe von € 31.680,- (inkl. USt.)
- 3) EVVA: Schließ-System: € 2.600 (inkl. USt.)

Diskussion

GGR Doris Koch möchte insbesondere die Jugendarbeit des SC Achau positiv hervorheben. Sie sieht das Projekt und die Investition als unterstützenswert an.

GR Stefan Fodroczi möchte hervorheben, dass es im Finanzausschuss 2021 eine Präsentation über Investitionen gab. Das heute vorgelegte Konzept ist eine Minimalvariante und es geht hier vor allem um eine Adaptierung des Gebäudebestandes, damit eine Nutzung den notwendigen Anforderungen entspricht.

GR Ernst Krojac fragt nach der Finanzierung.

GGR Michael Koudela führt aus, dass die Gemeinde über das Jahr zusätzliche finanzielle Mittel lukrieren kann. In einem Nachtragsvoranschlag wird das entsprechend berücksichtigt.

GGR Moser sieht die Sanierungsmaßnahmen als notwendig an und möchte darüber hinaus den Gedanken an die anderen Mitglieder des Gemeinderates mitgeben, dass zukünftig Maßnahmen und Investitionen im Bereich der Sportanlage in einem größeren Umfang gedacht werden. Für die Zukunft soll es eine größere, umfassende Planung für ein neues Clubhaus geben.

GR Gerald Giel ergänzt, dass derartige Überlegungen auch eine Flutlichtanlage umfassen sollen.

Antrag des Vizebürgermeisters

Der Vizebürgermeister stellt die folgenden Anträge.

- 1) Die Anschaffung von 2 Lagercontainern über die Firma Containex in Höhe von € 16.005,12 (inkl. USt.)

- 2) Beauftragung der Firma Speed Bau mit diversen Baumaßnahmen (laut Angebot) in Höhe von € 31.680,- (inkl. USt.)
- 3) Den Ankauf eines neuen Schließsystems der Firma EVVA in Höhe von € 2.600,- (inkl. USt.)

Beschluss Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungs-
ergebnis** einstimmig

PUNKT 11 Vergabe von Subventionen - Beschlussfassung

Sachverhalt

In der Sitzung des Sozialausschusses am 19.05.2022 wurde über die laufend einlangenden Subventionsansuchen beraten. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Subventionsansuchen wie folgt zu behandeln:

- Frauenhaus Mödling: € 300,-
- Cassandra – Familien und Frauenberatung: € 300,-
- Kat. Zug. Rettungshundestaffel: keine Förderung
- Österreichischer Bergrettungsdienst: keine Förderung
- PPZ Beratungsstelle: 200,-
- Tierheim Brunn am Gebirge: keine Förderung
- Verein Hospiz Mödling: € 106,-

Diskussion

Antrag des Vizebürgermeisters

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, die folgenden Subventionsauszahlungen zu beschließen:

- Frauenhaus Mödling: € 300,-
- Cassandra – Familien und Frauenberatung: € 300,-
- PPZ Beratungsstelle: 200,-
- Verein Hospiz Mödling: € 106,-

Beschluss Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungs-
ergebnis** Mehrheitlich (1 Gegenstimme: GGR Michael Koudela)

PUNKT 12

Nebengebührenordnung

Sachverhalt

Die Gemeinde Achau widmet sich im Jahr 2022 insbesondere den Themen Sicherheit, Brandschutz, Definition von Ersthelfern, etc. Dafür sollen auch entsprechende Entschädigungen bzw. Nebengebühren in unserer Nebengebührenordnung aufgenommen werden.

Folgende Nebengebühren wurden neben textlichen Adaptierungen neu definiert bzw. inhaltlich angepasst:

§ 4 - Sonderzulagen

9) Brandschutzbeauftragte

Den mit den Agenden des Brandschutzbeauftragten betrauten Gemeindebediensteten gebührt eine Zulage in Höhe von 10 % von VI/9.

10) Brandschutzwart

Den mit den Aufgaben eines Brandschutzwartes betrauten Bediensteten kann eine Zulage in Höhe von 4% von VI/9 gewährt werden.

11) Ersthelfer

Den mit den Aufgaben eines Ersthelfers betrauten Bediensteten kann eine Zulage in Höhe von 3 % von VI/9 gewährt werden.

Die Nebengebührenordnung wird zur Kenntnis gebracht und in Ihrem vollen Umfang beschlossen.

Diskussion

Antrag des Vizebürgermeisters

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Nebengebührenordnung zu beschließen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Nebengebührenordnung findet bei allen Gemeindebediensteten Anwendung, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Achau stehen.

Im Folgenden werden diese Gruppen kurz Gemeindebedienstete genannt.

§ 2

Anspruchsberechtigung

- 1) Den Gemeindebediensteten gebühren außer den Bezügen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung, sowie des NÖ

Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, die im §3 der NGO festgelegten Nebengebühren.

- 2) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts bzw. mit der Zuweisung einer Tätigkeit eines Dienstpostens, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres werden je nach Zuweisung von Dienstposten, Tätigkeits- und Verantwortungsprofilen die Nebengebühren bestimmt und schriftlich bekannt gegeben.
- 3) Der Anspruch auf Nebengebühren dieser Verordnung besteht auch während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst (Krankenstand, Unfall, Kuraufenthalt), bzw. während der Zeit einer Dienstfreistellung oder eines Sonderurlaubs bei Weiterlaufen der Bezüge im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs bis zu einer Dauer von längstens drei Monaten und in Zeiten, in welchen der gesetzliche Erholungsurlaub in Anspruch genommen wird.
- 4) Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung gem. § 23 und 134 NÖ GBDO.
- 5) Bei Versetzung des Bediensteten auf einen anderen Dienstposten stehen dem Bediensteten nur jene Nebengebühren des neuen Beschäftigungsbereichs zu. Ein Anspruch auf Zahlung der Nebengebühren des vergangenen Beschäftigungsbereichs oder deren finanzieller Ausgleich besteht nicht.
- 6) Im Falle einer Vertretung wird, wenn die Vertretung länger als 4 Wochen dauert, die entsprechende Zulage dem zum Vertreter bestimmten Bediensteten gewährt. Diese beträgt für jeden Kalendertag 1/30 der Nebengebühren.
- 7) Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 in einem Prozentsatz ausgedrückt werden, wird kurz VI/9 zitiert

§ 3

Reisegebühren (§ 43 GBDO)

- 1) Gemeindeeigene oder von der Gemeinde gemietete Fahrzeuge sind primär für die Abwicklung von Dienstreisen zu wählen. Sollten keine gemeindeeigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, können nach Rücksprache und Genehmigung des leitenden Gemeindebediensteten private Fahrzeuge verwendet werden.
- 2) Wird einem Bediensteten die Verwendung eines eigenen Fahrzeuges gestattet, so wird ihm ein Kilometergeld nach der Reisegebührevorschrift des Bundes, BGBl. 133/1955 in der jeweils geltenden Fassung, verrechnet.
- 3) Es werden die tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ersetzt.
- 4) Es werden die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstauftrages entstehenden Kosten wie amtlichen Gebühren, Tagungskosten, Eintrittsgebühren, Kosten eines Mietautos, sofern ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung steht (Nebenkosten) erstattet.
- 5) Die Nächtigungsgebühr wird in der Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.
- 6) Für alle Dienstreisen ist vor Antritt ein Dienstreiseauftrag des/der jeweiligen Vorgesetzten einzuholen.

- 7) Sind die Übernachtungs- und Verpflegungskosten nicht in den Kurskosten inkludiert, stehen den Bediensteten die aktuellen Tagesgebühren laut § 13 BGBl. 133/1955 in der jeweils geltenden Fassung zu.

Nebengebühren

§ 4

Sonderzulagen

1) Leistungszulagen

- a) Der Vertragsbedienstete, der für die Leitung des Bürgerservice verantwortlich ist, erhält eine Leistungszulage von 8% von VI/9 monatlich.
- b) Der Vertragsbedienstete, der die Stellvertretung der Amtsleitung übernimmt, erhält eine Leistungszulage in Höhe von 10% von VI/9.
- c) Die Bauamtsleitung und deren Stellvertretung erhält für die zeitweise Tätigkeit im Außendienst eine Entschädigung von 8% von VI/9 monatlich.
- d) Gemeindebedienstete (Angestellten), in nicht handwerklicher Verwendung, die regelmäßig im Außendienst tätig sind, erhalten dafür eine Entschädigung in Höhe von 4% von VI/9.

2) Kassenverwalterzulage

Bedienstete die vom Gemeinderat als Kassenverwalter bestimmt wurden, gebührt eine monatliche Zulage in der Höhe von 10 % von VI/9.

Der/Die Stellvertretende/n Kassenverwalter/in erhält eine monatliche Zulage in der Höhe von 5 % von VI/9.

3) Fehlgeldentschädigung

Den mit der Einnahme und Leistung von Barzahlungen betrauten Gemeindebediensteten kann für jeden Kalendermonat eine Fehlgeldentschädigung (Kassenverlustgeld) in Höhe von 5% von VI/9 ausbezahlt werden.

4) EDV-Zulage

Den Vertragsbediensteten, die regelmäßige Arbeiten mittels EDV bzw. vor dem Bildschirm erbringen erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen gesundheitlichen Belastung durch die Bildschirmarbeit eine Zulage in der Höhe von 6,5 % von VI/9.

Für Eintritte nach 01.09.2020 wird diese Zulage nur ausbezahlt, wenn auch eine entsprechende EDV-Kompetenz nachgewiesen werden kann.

5) Erschwerniszulage

Den Bediensteten in handwerklicher Verwendung wird für die über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehende gesundheitliche Gefährdung und Erschwernis, die durch die Erhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege und Grünanlagen entsteht, eine monatliche Erschwerniszulage von 4 % von VI/9 gewährt.

6) Schmutzzulage

Den Bediensteten in handwerklicher Verwendung, sowie den Kindergartenbetreuerinnen wird eine Schmutzzulage in Höhe von 4 % von VI/9 gewährt. Mit dieser Schmutzzulage sind alle Arbeiten an Pumpwerken, verstopften Kanälen, Kanalschächten, Räumung von Sickerbecken u.ä., der Betreuung der Sondermüllentsorgung, der öffentlichen Müllabfuhr und ähnlicher Tätigkeiten, die eine allgemein übliche Verschmutzung von Körper und Bekleidung des Arbeitnehmers bewirken.

7) Klärfacharbeiterzulage

Bedienstete, die als Klärfacharbeiter ausgebildet, eingesetzt und betraut werden erhalten eine Zulage in der Höhe von 10% von VI/9.

8) Klärwärterzulage

Bedienstete, die als Klärwärter ausgebildet und eingesetzt werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 4% von VI/9.

9) Brandschutzbeauftragte

Den mit den Agenden des Brandschutzbeauftragten betrauten Gemeindebediensteten gebührt eine Zulage in Höhe von 10 % von VI/9.

10) Brandschutzwart

Den mit den Aufgaben eines Brandschutzwartes betrauten Bediensteten kann eine Zulage in Höhe von 4% von VI/9 gewährt werden.

11) Ersthelfer

Den mit den Aufgaben eines Ersthelfers betrauten Bediensteten kann eine Zulage in Höhe von 3 % von VI/9 gewährt werden.

12) Störungs- und Wartungszulage

Jene Bedienstete, die mit der Wartung von Pump- und Klärwärk Anlagen im Störfall betraut werden, erhalten (zum tatsächlichen Arbeitseinsatz) eine Entschädigung in Höhe von 5 Überstunden monatlich.

13) Außerordentliche Zuwendungen

Die mit der Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses betrauten Gemeindebediensteten erhalten für die durch diese Arbeit entstehende Erschwernis eine Entschädigung in der Höhe des jeweiligen Monatsgehalts. Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses im Monat April.

14) Kindergartenzulage

KindergartenhelferInnen bzw. Kinderbetreuerinnen, die im Zuge Ihrer Tätigkeit mit pädagogischen Schwerpunkten und Sonderangeboten (z.B. regelmäßiger

Englischunterricht im Kindergarten) übernehmen, erhalten eine Zulage in der Höhe von 6% von VI/9.

15) Vorarbeiterzulage / Stv. Bauhofleiter

Bedienstete, die als Vorarbeiter eingesetzt werden, gebührt eine monatliche Zulage in der Höhe von 4 % von VI/9.

16) Qualifikationszulage

Gemeindebedienstete, die verantwortlich für einen ausgewiesenen Kompetenzbereich (laut innerbetrieblicher Organisation) nominiert sind, erhalten für die damit verbundene erhöhte Qualifikation und Verantwortlichkeit eine Zulage in Höhe von 4 % von VI/9. Pro Mitarbeiter ist diese Zulage nur einmalig anzuwenden.

§ 5

Dienstbekleidungs Vorschrift

- 1) Die Gemeinde Achau anerkennt grundsätzlich den Anspruch der Bediensteten auf Arbeits- und Dienstkleidung
- 2) Die Bediensteten im Außendienst (Wirtschaftshofmitarbeiter) erhalten nachstehend angeführte Dienstkleidung:

1 Paar Arbeitsschuhe

Tragedauer: 1 Jahr

1 Winterjacke

Tragedauer: 2 Jahre

2 Garnituren Sicherheitsarbeitskleidung

Tragedauer: 2 Jahre

1 Paar Winterstiefel

Tragedauer: 1 Jahr

- 3) Reinigungskräfte erhalten einmal jährlich Sicherheitshausschuhe.
- 4) Jene Bedienstete, die mit Dienstkleidung ausgestattet werden, sind verpflichtet diese im Dienst zu tragen. Der Benützer hat die ihm zugewiesene Kleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Für die Pflege, Reinigung und Erhaltung haben die Bediensteten grundsätzlich selbst aufzukommen. Eigenmächtige Änderungen an der Dienstkleidung sind nicht gestattet.
- 5) Die Dienstbekleidung ist Eigentum der Gemeinde und geht nach Ablauf der Tragedauer in das Eigentum des Bediensteten über.

§ 6

Personalzulagen

Personalzulage

Im Sinne des § 20 GBGO erhalten Gemeindebedienstete, die die nachstehend angeführten Dienstposten einnehmen, auf die Dauer der Besetzung dieses Dienstpostens für die qualitative Mehrdienstleistung eine monatliche Personalzulage in folgenden Hundertsätzen:

- 1. Leitender Gemeindebediensteter (Amtsleitung) 25%
- 2. Dienststellenleiter des Bauhofs 8%

§ 7

Schlussbestimmungen

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche und männliche Bedienstete.

Diese Nebengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Nebengebührenordnung außer Kraft.

Beschluss Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungs-
ergebnis** einstimmig

Der Vizebürgermeister schließt um 20:09 Uhr die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am _____ genehmigt.

VIZEBÜRGERMEISTER

SCHRIFTFÜHRER

GEMEINDERAT

GEMEINDERAT

GEMEINDERAT



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.achau.gv.at bzw. www.signaturpruefung.gv.at